Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 288 - 23 298
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 26. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2020)

zum Thema:

Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Lichtenberg, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Neukölln, Pankow, Reinickendorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick und Charlottenburg-Wilmersdorf

und **Antwort** vom 18. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23288 vom 26. April 2020 über Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Bezirk Lichtenberg

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23289 vom 26. April 2020 über Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23290 vom 26. April 2020 über Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Bezirk Marzahn-Hellersdorf

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23291 vom 26. April 2020 über Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Bezirk Neukölln

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23292 vom 26. April 2020 über Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Bezirk Pankow

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23293 vom 26. April 2020 über Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Bezirk Reinickendorf

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23294 vom 26. April 2020 über Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Bezirk Spandau

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23295 vom 26. April 2020 über Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Bezirk Steglitz-Zehlendorf

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23296 vom 26. April 2020 über Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Bezirk Tempelhof-Schöneberg

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23297 vom 26. April 2020 über Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Bezirk Treptow-Köpenick

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23298 vom 26. April 2020 über Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftlichen Anfragen Nm. 18/23288 – 18/23298
vom 26. April 2020

über Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach §§27, 34 SGB VIII – Lichtenberg, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Neukölln, Pankow, Reinickendorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick und Charlottenburg-Wilmersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort: Aufgrund des allgemein herrschenden Personalmangels im Bereich der Jugendhilfe und angesichts der Befürchtung einer Zunahme im Bereich der häuslichen Gewalt in Zeiten des ‚Corona-Virus', kann es vermehrt zu der Unterbringung von jungen Menschen in externen Einrichtungen kommen. In Frage kämen etwa Einrichtungen der stationären Jugendhilfe nach §§27, 34 SGB VIII, welches jedoch eine Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme nach ION; §42 SGB VIII ausschließt.

Zum Vorwort:

Im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug in der Fassung vom 1. Februar 2018) sind mit Vereinigungen oder Verbänden von Leistungserbringern Vereinbarungen auf Grundlage des § 78f Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in Form von Trägerverträgen getroffen worden. Den Trägerverträgen liegen die entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibungen und Leistungsstandards für die einzelnen Hilfen gem. SGB VIII zugrunde.

1. In wie vielen Fällen kam es im Bezirk seit 15.02.2020 zu der Unterbringung junger Menschen in einer Einrichtung zur Erbringung von stationären Jugendhilfeleistungen im Rahmen einer Inobhutnahme?
2. Wie viele solche Fälle gab es zwischen Februar und April 2019?

Zu 1. und 2.:

Anzahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) gemäß § 42 SGB VIII in den Monaten Februar bis April 2019 und 2020 nach Bezirken:

	Bezirk	**2019**	**2020**
01	Friedrichshain-Kreuzberg	21	8
02	Pankow	9	6
03	Charlottenburg-Wilmersdorf	5	3
04	Spandau	8	6
05	Steglitz-Zehlendorf	7	7
06	Tempelhof-Schöneberg	11	6
07	Neukölln	27	14
08	Treptow-Köpenick	33	20
19	Marzahn-Hellersdorf	18	10
10	Lichtenberg	21	14
11	Reinickendorf	33	40
	Berlin	**193**	**134**

Quelle: ISBJ SoPart Fallstatistik, Stand 04.05. 2019 / 04.05.2020

3. Wie viele ION-Fachkräfte wurden zur Durchführung der Inobhutnahme in diesem Zusammenhang in anderweitigen Einrichtungen eingesetzt?

Zu 3.:

Die Betreuung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen war im oben genannten Zeitraum durchgehend sichergestellt. Die Träger der Jugendhilfe sichern den Dienstbetrieb in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ggf. intern durch den Einsatz von Fachpersonal (Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) aus anderen Leistungsbereichen des Trägers ab. Zusätzlich hat die für Jugend zuständige Senatsverwaltung einen temporären Personalpool für den trägerübergreifenden Einsatz von Fachpersonal in stationären Jugendhilfeeinrichtungen eingerichtet.
Fachkräfte die in Kriseneinrichtungen vor allem für die Durchführung von Inobhutnahmen zuständig sind, werden in der Regel nicht anderweitig eingesetzt.

4. Werden die regulären Angestellten des Betriebes hier unterstützend hinzugezogen oder werden diese verlegt?

Zu 4.:

Die Träger der Angebote der stationären Jugendhilfe einschließlich der Krisenintervention nach § 42 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) üben die Personalhoheit in den jeweiligen Leistungsbereichen aus und sind für den Personaleinsatz verantwortlich. Der Berliner Rahmenvertrag Jugendhilfe (BRV Jug) legt die entsprechenden Personalschlüssel sowie die erforderlichen Qualifikationen der Beschäftig-

ten fest. Abweichungen müssen der Einrichtungsaufsicht gemeldet und von dieser genehmigt werden.

5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, dass eine Einrichtung nach §§27, 34 SGB VIII die Betriebserlaubnis zur Durchführung von Unterbringungen nach ION; §42 SGB VIII erhält?

Zu 5.:

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis sind im § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 30 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) gesetzlich geregelt und finden auf alle Angebote der stationären Jugendhilfe Anwendung.

6. Wie viele solche Anträge über Änderung/Erweiterung der Betriebserlaubnis sind innerhalb des Bezirks zu verzeichnen?

Zu 6.:

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor. Betriebserlaubnisse werden nicht bezirksbezogen, sondern bezogen auf das Leistungsangebot erstellt, da die Belegung stationärer Jugendhilfeangebote bezirksübergreifend erfolgt.

Berlin, den 18. Mai 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie